



Richtlinien zur Gewährung eines Zuschusses für Maßnahmen im Rahmen der Dorfentwicklung

Der demographische Wandel und der Rückgang der Einwohnerzahlen stellt die Gemeinde vor neue Herausforderungen.

Es gilt, durch geeignete Maßnahmen Dorfstrukturen zu erhalten und weiterzuentwickeln, den Charakter unserer Dörfer zu bewahren und der Ausdünnung der Ortslage durch Umnutzung bzw. Vitalisierung leerstehender Gebäude entgegen zu wirken.

Durch die zusätzlichen Finanzmittel der Ortsgemeinde sollen Anreize geschaffen werden, um Menschen für das Wohnen in der gesamten Ortslage zu interessieren.

Die Ortsgemeinde Uhler erlässt daher folgende Förderrichtlinien:

1. Ziel der Förderung

- 1.1 Die Funktion der Altbauten an die neuen Wohnstandards anpassen.
- 1.2 Dorfgerechte Bauformen zu erhalten oder weiter zu entwickeln.

2. Gegenstand der Förderung

Folgende Vorhaben sind förderfähig:

- 2.1 Abbruch nicht erhaltungswerter Wohn- und Wirtschaftsgebäude.
- 2.2 Schaffung bzw. Werterhaltung von Wohnraum in Ortslagen durch Erwerb oder Vitalisierung genutzter bzw. leerstehender Bausubstanz.
 - Bei Zuschussgewährung für den Erwerb einer Immobilie, muss das Gebäude mindestens 10 Jahre im Eigentum des Erwerbers verbleiben. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgabe muss die gesamte Förderung zurückgezahlt werden.
- 2.3 Bauliche Maßnahmen zur Erneuerung, zum Aus-, Um- oder Anbau älterer ortsbildprägender oder öffentlich bedeutsamer Gebäude, sofern die Maßnahmen zu einer wesentlichen gestalterischen oder funktionalen Aufwertung führen.
- 2.4 Das Alter des zu fördernden Objektes muss mindestens 50 Jahre betragen.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Als förderfähige Kosten gelten die durch Kostenvoranschläge nachgewiesenen Kosten des Bauwerks. Bei in Eigenleistung durchgeführten Maßnahmen sind nur die Sachkosten förderfähig, die durch Belege nachgewiesen werden.
- 3.2 Die Maßnahmen sind von Fachfirmen durchzuführen. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen werden gefördert, wenn sichergestellt ist, dass die Maßnahmen fachgerecht durchgeführt wurden.
- 3.3 Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung eines Zuschusses durch die Gemeinde erfolgt ist bzw. einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt wurde.
- 3.4 Förderung wird nur gewährt, wenn die Gebäudesubstanz zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 50 Jahre alt ist.
- 3.5 Welche Maßnahme förderfähig ist, entscheidet der Gemeinderat oder ein von ihm beauftragtes Gremium aus Vertretern des Gemeinderates in Abstimmung mit dem Fachbereich 3 –Bauen und Abwasser- der Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun.
- 3.6 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

4. Höhe der Förderung

- 4.1 Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt und erfolgt als nicht rückzahlbare Anteilsfinanzierung als Einmalzahlung.
- 4.2 Gefördert werden Maßnahmen deren Gesamtkosten mindestens 10.000 € betragen. Der Gesamtbetrag setzt sich aus Material- und Lohnkosten zusammen. Bei in Eigenleistung durchgeführten Maßnahmen werden nur die Materialkosten berücksichtigt, diese müssen ebenfalls mindestens 10.000,- € betragen.
Sollten sich die tatsächlichen Kosten erhöhen, werden bis max. 20 % Mehrkosten gegenüber den Kostenvoranschlägen berücksichtigt.
- 4.3 Die Zuschusshöhe beträgt:
 - a) 10 % bei Gebäudesanierung und Umnutzung von Wirtschafts- in Wohngebäude.
 - b) 10 % bei Abbruch von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden.

Die maximale Förderhöhe beträgt 4.000,- €. Familien mit Kindern unter 10 Jahren erhalten pro Kind 1.000 € Zusatzförderung.

5. Antragstellung und Bewilligungsverfahren

Die Ortsgemeinde Uhler ist berechtigt, Fristen für die Annahme der Zuschussanträge zu setzen. In diesem Fall wird die Befristung mindestens einen Monat vor Ablauf im „Amtsblatt Kastellaun“ bekannt gegeben.

- 5.1 Antragsberechtigt ist der Eigentümer des zu fördernden Objektes.
- 5.2 Die Anträge sind vor Baubeginn bei der Ortsgemeinde Uhler zu stellen. Dem Antrag sind die grundbuchamtliche Umschreibung (nur bei Neuerwerb eines Gebäudes), Kostenvoranschläge für die geplanten Maßnahmen, Fotografien und ggfl. Pläne des zu fördernden Objektes beizufügen. In Einzelfällen kann die Ortsgemeinde darüber hinaus einen Finanzierungsplan sowie detaillierte Planungen nachfordern.
- 5.3 Eine gemeindliche Förderung kann ergänzend zur Förderung aus anderen Programmen erfolgen. Dies gilt insbesondere für das Förderprogramm der Verbandsgemeinde Kastellaun zur Schaffung vitaler Dorfzentren/Beseitigung von Leerstand, dem Dorferneuerungsprogramm, Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie des sozialen Wohnungsbaues.
- 5.4 Die Bewilligung kann in folgenden Fällen widerrufen werden:
 - a) Wenn mit den Maßnahmen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wird.
 - b) Wenn die Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung des Bewilligungsbescheides abgeschlossen sind. Eine einmalige Fristverlängerung um ein Jahr ist möglich. Diese ist schriftlich bei der Ortsgemeinde zu beantragen.
 - c) Wenn die prüffähigen Rechnungen nicht vorgelegt werden.
 - d) Wenn dem Inhalt dieser Richtlinie zuwidergehandelt wird bzw. die Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten oder wenn gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bestimmungen der LBauO) verstoßen wird. Änderungen sind vorher mit der Ortsgemeinde abzustimmen.
 - e) Der Zuschussempfänger ist zur verzinsten Rückzahlung in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes ab dem Tag der Auszahlung bis zur vollständigen Rückzahlung für den Fall zu verpflichten, dass die Zuschussgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurde.
 - f) Eine mehrmalige Förderung je Objekt ist möglich, wenn die Sanierungsmaßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt wurden, zu einer wesentlichen Verbesserung führten und zwischen der Fertigstellung einer Maßnahme (oder Erwerb) und einer erneuten Antragstellung mindestens 15 Jahre liegen.

6. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nicht besteht. Der Gemeinderat entscheidet über die Bewilligung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, die für die Förderrichtlinie im Haushaltsplan eingestellt wurden.

Uhler, 31. Juli 2020

gez.:

Laux, Ortsbürgermeister